

Stadt Wesseling

74. Änderung des Flächennutzungsplans "Hubertusstraße"

Frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 Abs.1, 4 Abs. 1 BauGB (03.07.2023 bis 18.08.2023)

Schriftlich eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es sind keine schriftlichen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Schriftlich eingegangene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

	Behörde/Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	Basell Polyolefine GmbH Brühler Str. 60, 50389 Wesseling	Schreiben vom 23.08.2023 Das Unternehmen hat keine Einwände/Anmerkungen zur 74. FNP-Änderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Postfach 300865 40408 Düsseldorf	Schreiben vom 28.02.2013 und 29.06.2023 (Teilflächen 1-3) Schreiben vom 28.02.2013 Hinweis: Anfrage für das damalige Plangebiet "Gewerbegebiet Hubertusstraße" (60. FNP-Änderung, BP Nr. 1/120) - diese Flächen liegen innerhalb des Plangeltungsbereichs der 74. FNP-Änderung "Hubertusstraße". Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im ausgewerteten Bereich liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50 m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen, wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Entsprechend der Plankarte vom 28.02.2013 handelt es sich bei dem Teilbereich, der nicht ausgewertet werden konnte, um eine Teilfläche des derzeitigen Friedhofsgeländes, im Anschluss an den Haupteingang Hubertusstraße. Diese Fläche ist Teil der geplanten "Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr" in der vorliegenden 74. FNP-Änderung. Sie war 2013 Teil der Bauleitplanung "Gewerbegebiet Hubertusstraße" und für Gewerbebauten vorgesehen. Da bekannt war, dass es sich bei Teilen des Friedhofsgeländes um ehemalige und jetzt verfüllte Kiesabgrabungsflächen handelt, wurde bereits 2013 ein orientierendes Bodengutachten zur Baugrundsituation, unter Berücksichtigung der Hinweise/Anforderungen des KBD, erstellt. In den Jahren 2020-2022 wurden weitere Baugrund-, Umwelt- und Grundwasseruntersuchungen auf der geplanten Gemeinbedarfsfläche, in Vorbereitung der Projektplanung Feuerwache, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des KBD, durchgeführt.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
2		In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.	Der Sachverhalt ist der Stadt Wesseling als Bauherrin der geplanten Feuerwache Hubertusstraße bekannt.
		Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.	Die Hinweise/Anforderungen des KBD sind für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; sie werden als Hinweis in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (BP) Nr. 1/140 "Feuerwache Wesseling" aufgenommen und im Rahmen der Hochbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt.
		Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html	
		Schreiben vom 29.06.2023 - Teilflächen 1-3:	
		Hinweis: Die Stellungnahmen vom 29.06.2023 beziehen sich auf drei Teilflächen innerhalb des Plangeltungsbereichs der 74. FNP-Änderung, die bisher noch nicht übergeprüft wurden.	Die Stellungnahmen werden berücksichtigt.
		Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie für Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.	Die Hinweise/Anforderungen des KBD sind für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; sie werden als Hinweise in den in Aufstellung befindlichen BP Nr. 1/140 "Feuerwache Wesseling" aufgenommen und im Rahmen der Hochbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt.
		Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., empfehle ich eine Bohrlochdetektion. Beachten Sie in diesem Fall den Leitfaden auf unserer Internetseite. Weitere Informationen finden Sie auf meiner Homepage.	
		Anlagen: 4 Karten des Plangebiets mit Ergebnis der Auswertungen	
5	Bezirksregierung Köln Dezernat 35 - Städtebau 50606 Köln	Schreiben vom 10.08.2023 (Teil der landesplanerischen Stellungnahme nach § 34 LPIG NRW)	
		Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus städtebaulicher Sicht gegenwärtig teilweise Bedenken.	Die Stellungnahme - als Teil der landesplanerischen Stellungnahme nach § 34 LPIG - wird berücksichtigt.
		Die Bedenken beziehen sich lediglich auf die Umwandlung der bisherigen Wohnbaufläche in Gemischte Bauflächen.	Die Bedenken der BR Köln hinsichtlich der geplanten Umwandlung der bisherigen Darstellung von "Wohnbaufläche" in "Gemischte Baufläche" mit der 74. FNP-Änderung wurden geprüft und inhaltlich wie folgt in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt:



Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5 Behorde/ Institution	Ausweislich der Anfrageunterlagen werden die betreffenden Flächen, die bereits vollständig bebaut sind, derzeit ausschließlich als Wohngebäude genutzt. Im für diesen Bereich rechtskräftigen Bebauungsplan wird ein Reines Wohngebiet festgesetzt. Eine Darstellung von Gemischten Bauflächen entspricht insofern weder der tatsächlichen Nutzung noch dem verbindlichen Planungsrecht. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob für diesen Teilbereich zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt ein Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht. In der Begründung wird ein solches zumindest nicht in ausreichendem Maße dargelegt. Es heißt hier, dass die Fläche auf Grund ihrer Lage innerhalb des "Mittleren Planungsbereichs" nach StEK 2019 sowie ihrer städtebaulich isolierten Lage nicht mehr als "Wohnbaufläche", sondern als "gemischte Baufläche (M)" dargestellt werden soll. Weiter wird ausgeführt, dass für den "Mittleren Planungsbereich" die Neuansiedlung schutzbedürftiger Vorhaben der Schutzstufen 3 und 4 (z.B. Wohngebiete, Kita-Neubauten, Alten-/Pflegeheime) grundsätzlich nicht mehr vorgesehen ist. Der Bereich soll perspektivisch der Ansiedlung von Vorhaben/Nutzungen der Schutzstufen 1 und 2 (kein/normaler Schutzstatus) vorbehalten werden. Welche Maßnahmen konkret ergriffen werden sollen, um hier zukünftig eine gemischte Nutzung zu etablieren, wird in der Begründung nicht ausgeführt. Insofern ist nicht erkennbar, ob die Planung überhaupt vollziehbar ist.	Die geplante Umwandlung der bisherigen Darstellung von "Wohnbaufläche" in "Gemischte Baufläche" wird beibehalten. Die Begründung der 74. FNP-Änderung wurde im Hinblick auf das Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und die geplanten Maßnahmen zur Vollziehbarkeit der FNP-Änderung für das bestehende Wohngebiet an der Hubertusstraße inhaltlich ergänzt. Wesentliches Planungsziel der 74. FNP-Änderung ist u.a. die planerische und planungsrechtliche Steuerung von schutzbedürftigen Nutzungen und Vorhaben i.S.d. Seveso-III-Rthilnie (RL) und des Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling zur Seveso-III-RL (StEK 2019) innerhalb des Plangeltungsbereichs. Das Plangebiet der 74. FNP-Änderung liegt innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände zweier Störfall-Betriebsbereiche. Die Regelungen der Seveso-III-RL und des StEK 2019 sind planungsrelevant, sodass das StEK 2019 als Fachbeitrag bereits bei der Aufstellung der vorbereitenden Bauleitplanung, mit der ihm zukommenden objektiven Gewichtung, in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen ist. Auf Grund des Entwicklungsgebots gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist zu gewährleisten, dass die Regelungen des StEK 2019 bei der 74. FNP-Änderung insoweit zu berücksichtigen sind, dass eine inhaltlich nachvollziehbare und abwägungsfehlerfreie Planung in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung möglich ist. Das Wohngebiet Hubertusstraße liegt innerhalb des "Mittleren Planungsbereichs" gemäß dem StEK 2019; es wurde auf Grundlage des BP Nr. 1/46 entwickelt. Weder der seit 1972 verbindliche BP Nr. 1/46 noch der wirksame FNP der Stadt Wesseling haben die Seveso-III-Thematik berücksichtigt. Das Erfordernis zur Überprüfung des Planungsrechts sowie ein ggf. daraus resultierendes Planerfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht für alle Bauleitpläne, die nicht mit den Regelungen des StEK 2019 vereinbar sind. Dies ist bei dem Wohngebiet Hubertusstraße zutreffend; sowohl die FNP-Darstellung als "Wohnbaufläche" als auch der BP Nr. 1/46 (Festsetzung "Reines Wohngebiet) wü



	Behörde/Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5			Zukünftig soll sich dieses Gebiet bevorzugt mit gemischteren Strukturen, mit einem Anteil nicht störender gewerblicher Nutzungen, entwickeln können; der Anteil an schutzbedürftigen Nutzungen i.S.d. StEK 2019 soll sich nicht erhöhen bzw. tendenziell zurückgehen.
			Die Änderung der FNP-Darstellung in "gemischte Baufläche (M)" für das Bestandsgebiet steht mit den Planungszielen der Stadt Wesseling sowie den Regelungen des StEK 2019 im Einklang und bildet die Grundlage für die Entwicklung der verbindlichen Bauleitplanung nach § 8 Abs. 2 BauGB.
			In jedem Falle besteht das Erfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zur Überarbeitung des BP Nr. 1/46; dies ist zum einen darin begründet, dass dessen Planfestsetzungen (WR) weder mit der geplanten FNP-Änderung noch mit den Regelungen des StEK 2019 vereinbar sind.
			Zum anderen müsste im Falle einer förmlichen Aufhebung des BP Nr. 1/46 die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben/Nutzungsänderungen des Bestandsgebietes Hubertusstraße entsprechend § 34 BauGB (Bauen im Innenbereich) erfolgen.
			Mit dieser Rechtslage wäre die Umsetzung der Regelungen des StEK 2019 für den "Mittleren Planungsbereich" Hubertusstraße planungsrechtlich nicht sicherzustellen. Anhand der Beurteilungskriterien des § 34 BauGB wäre z.B eine Erweiterung der schutzbedürftigen Wohnnutzung (z.B. Erhöhung der Wohneinheiten, Aufstockung, An-/Neubauten) planungsrechtlich nicht wirksam steuerbar, sodass eine weitere Verfestigung bzw. Weiterentwicklung schutzbedürftiger Vorhaben i.S.d. StEK 2019 kaum vermeidbar wäre.
			Die differenzierte planungsrechtliche Steuerung schutzbedürftiger bzw. nicht schutzbedürftiger Vorhaben/Nutzungen i.S.d. StEK 2019 für den "Mittleren Planungsbereich - Hubertusstraße" ist nur mit der Neuaufstellung eines Bebauungsplans möglich.
			Grundsätzlich stehen der Stadt Wesseling dazu 2 Verfahrenswege zur Verfügung, die geeignet sind, eine rechtssichere Bewältigung der Seveso-III-Thematik in der Bebauungsplanung zu gewährleisten.
			Ein Verfahrensweg ist die Überplanung des Geltungsbereichs des BP Nr. 1/46 mit einem Bebauungsplan, der für das Bestandsgebiet ein "Mischgebiet (MI)" gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt und zudem auf Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 Bau-NVO differenzierte Festsetzungen zum Ausschluss schutzbedürftiger Vorhaben/Nutzungen i.S.d. StEK 2019 trifft. Damit kann die Zulässigkeit schutzbedürftiger Vorhaben/Nutzungen entsprechend der Schutzstufen 1-4 des StEK 2019 differenziert geregelt bzw. eingeschränkt werden.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5			Auf Grund der Lage des Plangeltungsbereichs innerhalb des "Mittleren Planungsbereichs" des StEK 2019 kann die Zulässigkeit auf Vorhaben der Schutzstufen 1 und 2 (kein/normaler Schutzstatus) eingeschränkt und somit schutzbedürftige Vorhaben der Schutzstufen 3 und 4 (hoher/besonderer Schutzstatus) innerhalb eines geplanten Mischgebietes ausgeschlossen werden. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine sachgerechte und städtebaulich nachvollziehbare Bewältigung der Seveso-III-Konfliktlage in der verbindlichen Bauleitplanung.
			Ein weiterer Verfahrensweg besteht mit der Aufhebung des BP Nr. 1/46 und der Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 9 Abs. 2c BauGB. Die mit der BauGB-Novelle 2017 eingeführte Regelung des § 9 Abs. 2c BauGB bietet erstmals spezifische Steuerungs- und Festsetzungsmöglichkeiten zur Berücksichtigung der Störfall-Thematik in der kommunalen Bauleitplanung.
			Es handelt sich dabei um einen einfachen Bebauungsplan, der Festsetzungen für "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" nach § 34 BauGB und für Gebiete nach 30 BauGB in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen gemäß § 3 Abs. 5a BlmSchG treffen kann.
			Die Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 2c BauGB ermöglicht differenzierte, über die Festsetzung der Baugebietsarten gemäß §§ 2-9 BauNVO und auch über die Feinsteuerungsmöglichkeiten gemäß § 1 Abs. 5, 9 BauNVO hinausgehende Regelungen für die künftige Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Nutzungsarten, Unterarten und bestimmten Nutzungen unter spezifischer Berücksichtigung der Seveso-III-Thematik. Die Festsetzung von Baugebietsarten gemäß §§ 2-9 BauNVO ist möglich, jedoch nicht erforderlich.
			Entsprechend § 9 Abs. 2c BauGB kann zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen festgesetzt werden, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind. Im Sinne der Konfliktbewältigung kann auf die Festsetzung einer Baugebietsart gemäß §§ 2-9 BauNVO verzichtet und die mit § 9 Abs. 2c BauGB gegebenen, weitergehenden Differenzierungsmöglichkeiten zur Umsetzung der Regelungen des StEK 2019 für den betreffenden Plangeltungsbereich eingesetzt werden.
			Auch mit dieser Vorgehensweise wird eine sachgerechte und städtebaulich nachvollziehbare Bewältigung der Seveso-III-Konfliktlage in der verbindlichen Bauleitplanung ermöglicht.
			Die Stadt Wesseling wird zeitnah eine Entscheidung über die Vorgehensweise zur Überarbeitung des BP Nr. 1/46 treffen und die Aufstellungs- bzw. Aufhebungsverfahren für den/die Bebauungspläne einleiten und durchführen.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	Behörde/ Institution	Darüber hinaus ist die Begründung auch deshalb nicht gänzlich nachvollziehbar, als dass laut der Tabelle auf Seite 16 der Begründung Mischgebiete, Kerngebiete, Urbane Gebiete und Dorfgebiete (also die Baugebietskategorien, die sich aus einer Gemischten Baufläche entwickeln lassen), die Schutzstufe 3 haben, also in die gleiche Kategorie fallen wie Wohnbauflächen.	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag Nach Abschluss dieser BP-Verfahren kann künftig gewährleistet werden, dass die Inhalte sowohl der 74. FNP-Änderung als auch des neu aufzustellenden BP vollziehbar sind und somit das Planerfordernis für die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung gegeben ist. Die Argumentation wäre zutreffend, wenn die Stadt Wesseling bei der Neuaufstellung eines BP für das betreffende Gebiet ausschließlich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung, z.B. als "Mischgebiet (MI)" gemäß § 6 BauNVO treffen würde. Dies ist jedoch nicht Planungsziel der Stadt Wesseling, da mit der Festsetzung eines MI-Gebietes im "Mittleren Planungsbereich" die störfallrechtliche
		Es ist daher nicht ersichtlich, wie die Änderung der Darstellung hier dem Ziel dient, perspektivisch lediglich die Ansiedlung von Nutzungen der Stufe 1 und	Konfliktlage nicht gelöst werden könnte.
		2 zu ermöglichen.	In MI-Gebieten wären weiterhin schutzbedürftige Vorhaben/Nutzungen i.S.d. Seveso-III-RL und des StEK 2019 entsprechend § 6 BauNVO nach der Art der baulichen Nutzung grundsätzlich genehmigungsfähig.
			Wie vorab erläutert, ist es Ziel der Überarbeitung bzw. Aufstellung eines BP "Mittlerer Planungsbereich - Hubertusstraße", entweder auf die Festsetzung einer Baugebietsart gemäß §§ 2-9 BauNVO zu verzichten und die mit § 9 Abs. 2c BauGB gegebenen, weitergehenden Differenzierungsmöglichkeiten oder mittels der Gliederungsmöglichkeiten des § 1 Abs. 9 i.V. mit Abs. 5 und 6 BauNVO die Zulässigkeit bzw. den Ausschluss schutzbedürftiger Vorhaben/Nutzungen der Schutzstufen 1-4 des StEK 2019 in dem geplanten Mischgebiet differenziert festzusetzen.
			Die künftigen Inhalte des aufzustellenden BP werden sich an den Regelungen des StEK 2019 für den "Mittleren Planungsbereich" orientieren und entsprechend begründete und abgewogene textliche Festsetzungen auf Basis des StEK 2019 umfassen.
			Mit diesen Festsetzungen kann gewährleistet werden, dass der künftige Plangeltungsbereich des BP "Mittlerer Planungsbereich - Hubertusstraße", perspektivisch der Ansiedlung von Vorhaben/Nutzungen der Schutzstufen 1 und 2 (kein/normaler Schutzstatus) vorbehalten werden kann und sich der Anteil schutzbedürftiger Vorhaben/Nutzungen der Schutzstufen 3 und 4 (hoher/besonderer Schutzstatus) des StEK 2019 nicht erhöhen bzw. tendenziell zurückgehen wird.
		Die Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine umfassende Prüfung erfolgt erst im späteren Genehmigungsverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	Bezirksregierung Köln Dezernat 53 - Immissionsschutz	Schreiben vom 16.08.2023	
	50606 Köln	Im weiteren Verfahren sollten der von der Rettungswache und Feuerwache ausgehende Lärm sowie die Vorbelastung durch Industriebetriebe betrachtet werden.	Ziel der 74. FNP-Änderung "Hubertusstraße" ist u.a. die planungsrechtliche Sicherung der notwendigen Flächen für die geplante Feuerwache mit der Darstellung "Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr".
			Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Erhöhung des durch die 74. FNP- Änderung bedingten Verkehrsaufkommens lediglich durch den Neubau der geplanten Feuer- und Rettungswache Wesseling zu erwarten.
			Die konkrete Vorhabenplanung für den Neubau der Feuer- und Rettungswache erfolgt im Rahmen der laufenden Aufstellung des BP Nr. 1/140.
			Anhand der Vorhabenplanung werden die zu erwartenden Zusatzverkehre (Einsatzfahrten, Ziel-/Quellverkehre Personal) sowie die Lärmemissionen aus dem Betrieb der Feuer- und Rettungswache ermittelt.
			Auf Basis dieser Angaben werden im Zuge der BP-Aufstellung Verkehrs- und Lärmgutachten zur Ermittlung aller aus der Bebauungsplanung resultierenden Immissionen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch vorhandene Lärmquellen (z.B. Industriebetriebe, Autobahn A 555), erarbeitet.
			Anhand der Ergebnisse werden bei Bedarf geeignete Lärmschutzmaßnahmen definiert und in den BP Nr. 1/140 aufgenommen.
7	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 - Wasserwirtschaft	Schreiben vom 04.07.2023 und 26.07.2023	
	50606 Köln	<u>Schreiben vom 04.07.2023:</u>	
		Bei der TÖB-Beteiligung besteht eine Betroffenheit im Rohrfernleitungsbereich. Die Mineralölfernleitung des Betreibers RRP kreuzt das Plangebiet.	Die Bezirksregierung Düsseldorf (Dez. 54) und der Betreiber der Fernleitung RRP wurden separat beteiligt (vgl. TÖB Nr. 67 und 66).
		Für diese Rohrfernleitungsanlage ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 54, die zuständige Zulassungsbehörde und somit hauptverantwortlich für die Erstellung einer Stellungnahme. Aus diesem Grunde möchte ich Sie bitten, die Kollegen aus Düsseldorf im Verfahren zu beteiligen.	
		Schreiben vom 26.07.2023:	
		Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:	
		Länderübergreifender Raumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter:	Die Ziele und Grundsätze der Verordnung zum Raumordnungsplan Hochwasserschutz wurden bei der Aufstellung der 74. FNP-Änderung "Hubertusstraße" berücksichtigt.



	Behörde/Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
7		http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jum pTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.	Inhaltliche Ausführungen zur Thematik Hochwasserschutz sind im Umweltbericht zur 74. FNP-Änderung enthalten; in der Planzeichnung wurde die Darstellung der "Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten" für einen nördlichen, teils in einer Senke liegenden Teilbereich nachrichtlich übernommen.
		Grundsätzliches:	
		Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu II.2.2 (G)	
		Insbesondere weise ich auf die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten "Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen" und Satz 2 Nummer 2 genannten "Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen" hin.	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete, sodass der Grundsatz II 2.2 für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant ist.
		Zu II.3 (G)	
		Insbesondere weise ich auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hin.	Innerhalb des Plangebietes ist ein nördlicher, teils in einer Senke liegender Teilbereich als "Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten" ausgewiesen.
			Es handelt sich dabei um ein seit Jahrzehnten gewachsenes Gewerbeareal, das mit Lagerhallen bzw. Lagerflächen der Stadt Wesseling sowie mit einem Vereinsheim bebaut ist. Die Grundstücke und Gebäude befinden sich im Eigentum der Stadt Wesseling.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
7			Die Berücksichtigung der Hochwasserschutzbelange wird bei einer künftigen Veränderung der Bebauung/Flächennutzung im Rahmen der notwendigen Bau- bzw. Nutzungsgenehmigungen durch die Stadt Wesseling als Eigentümerin gewährleistet.
			Das Planungs- und Genehmigungsverbot für die in Grundsatz II. 3 genannten baulichen Anlagen (z.B. kritische Infrastruktur, Einrichtungen mit komplexem Evakuierungspotenzial) wird beachtet.
		Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistun-	Schreiben vom 04.08.2023	
	gen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen.	
		Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich in einem militärischen Zuständigkeitsbereich - Flugplatz Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehrfach berührt.	
		Grundsätzlich und ohne nähere Prüfung sollte die Bauhöhe 30 Meter über Grund hier nicht übersteigen.	Der Hinweis zur maximalen Gebäudehöhe ist für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; er wird im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" sowie bei der konkreten Hochbauplanung berücksichtigt.
		Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben vom 17.08.2023	
	Best Mobile - Richtfunk Trassen- auskunft deutschlandweit bauleitplanung@ericsson.com	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH be- auftragt, in ihrem Namen Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbei- ten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Erics- son bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvor- gaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	



	Behörde/Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
11	Deutsche Telekom Technik	Schreiben vom 04.08.2023	
	GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung West, PTI 22 B1 Venloer Straße 156 50672 Köln	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:	
		Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der	Die Hinweise werden, soweit sie für die vorbereitende Bauleitplanung relevant sind, bei der 74. FNP-Änderung berücksichtigt.
		Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin ge- währleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Siche- rung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22 zur Koordination.	Die Hinweise werden im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße", bei der konkreten Hochbau- und Erschließungsplanung sowie bei der Ausführung von Ausgleichs-/Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.
		Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstand- orte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesell- schaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflan- zungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikations- linien der Telekom nicht behindert werden.	Die geplanten Maßnahmen werden frühzeitig mit dem TÖB abgestimmt.
		Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.	
		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	
12	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Rheinland Hansastraße 2, 47799 Krefeld	Schreiben vom 15.08.2023 Die Niederlassung Rheinland der Autobahn GmbH des Bundes ist für den Betrieb und die Unterhaltung der unmittelbar entlang des Plangebietes verlaufenden Autobahn 555, Abschnitt 5 zuständig.	



	Behörde/Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
12		Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung. Für die weiteren geplanten Vorhaben verweise ich im Hinblick auf das Regenrückhaltebecken der Autobahn GmbH des Bundes auf die angehängten Übersichtspläne.	Die Abgrenzung des in Bau befindlichen Regenrückhaltebeckens wurde entsprechend den Übersichtsplänen der Autobahn GmbH in die Planzeichnung der 74. FNP-Änderung übernommen und als "Fläche für den überörtlichen Verkehr - Regenrückhaltung" dargestellt.
	zung nicht beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit den im Plangebiet gu zukünftigen und anschließenden Vorhaben und Bauleitplanungen (z.B. V Bebauungsplan 1/140) dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im si	Im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 werden Verkehrs- und Lärmgutachten zur Ermittlung des aus der Bebauungsplanung resultierenden Verkehrsaufkommens sowie der Verkehrslärmimmissionen, unter Berücksichtigung der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen (z.B. Autobahn A 555, L 184 Brühler Straße, Hubertusstraße) erarbeitet.	
		tätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu sichern. Seitens der Straßenbauverwaltung wird darauf hingewiesen, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich in jedem Fall sicherzustellen ist.	Das Verkehrsgutachten zum BP Nr. 1/140 wird das derzeitige Verkehrsauf- kommen auf klassifizierten und städtischen Straßen, die künftige Entwicklung und das durch den BP Nr. 1/140 zu erwartende, zusätzliche Verkehrsauf- kommen ermitteln sowie die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Qualitätsstufen des klassifizierten und örtlichen Straßennetzes darstellen.
		Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind durch die Kommune oder den jeweiligen Vorhabenträger zu tragen.	Anhand der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens können die kausal aus dem BP Nr. 1/140 resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen Verkehrserschließung im Umfeld des Plangebietes definiert werden. Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens sowie eventuell daraus resultierende Maßnahmen werden mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abgestimmt.
			Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Erhöhung des planbedingten Ver- kehrsaufkommens lediglich durch den Neubau der geplanten Feuer- und Rettungswache Wesseling zu erwarten.
			Das Plangebiet der 74. FNP-Änderung umfasst neben dem Planvorhaben Feuerwache (Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr) die Darstellung von "gewerblichen und gemischten Bauflächen". Es handelt sich hierbei um Bestandsnutzungen, für die lediglich eine Anpassung der FNP-Darstellungen an die seit Jahrzehnten vorhandenen Strukturen erfolgt; somit sind daraus keine planbedingten Erhöhungen des Verkehrsaufkommens zu erwarten.
			Der Geltungsbereich des BP Nr. 1/140 ist auf die geplante "Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr" begrenzt. Wie erläutert, werden die daraus resultierenden verkehrlichen Auswirkungen im Rahmen des Verkehrsgutachtens zum BP Nr. 1/140 ermittelt und bewertet.
		An Bundesautobahnen angrenzende Bauvorhaben sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedungen oder Bepflanzungen zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.	Der Hinweis ist für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; er wird im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" sowie bei der konkreten Hochbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
12		Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Hinsichtlich der Entwässerung des Plangebietes weise ich darauf hin, dass dem Straßengelände der Autobahn 555 weder mittelbar noch unmittelbar Schmutz- und Abwässer – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art zugeleitet werden dürfen.	Der Hinweis ist für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; er wird im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" sowie bei der konkreten Hochbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt.
		Im Allgemeinen sind im Genehmigungsverfahren der Straßenbauverwaltung erforderlich werdende externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitzuteilen, um Planungskollisionen auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorliegenden Planungen berühren darüber hinaus die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes Leipzig (FBA). Die Beteiligung erfolgte daher durch die Autobahn GmbH des Bundes.	Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) wurde separat beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. TÖB Nr. 18).
		Die vorbezeichnete Flächennutzungsplanung wird beim FBA unter dem Geschäftszeichen S1/03-05-02-03#00012#0377 geführt. Die Belange des FBA wurden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend berücksichtigt:	Die Belange des FBA wurden, soweit sie für die vorbereitende Bauleitplanung relevant sind, bei der 74. FNP-Änderung berücksichtigt.
		"Die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG (40 m ab Fahrbahnkante der BAB 555) und die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG (100 m ab Fahrbahnkante der BAB 555) sind entsprechend bezeichnet in der Planzeichnung nebst Legende darzustellen.	Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (40 m) wurde nachrichtlich in die Planzeichnung der 74. FNP-Änderung übernommen. Zudem wurden die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG zu Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen (40/100 m) als Hinweise in die 74. FNP-Änderung aufgenommen (Plankarte, Begründung).
		In die Begründung/Erläuterung des Flächennutzungsplans ist folgendes aufzunehmen:	
		Längs der Autobahnen dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	Die Regelungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG wurden, wie vorab dargestellt, berücksichtigt.
		2. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.	



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
12		3. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. 4. Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnkante der BAB) ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen; dies betrifft ebenso Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Bestenfalls sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutig als reine Grünflächen zu kennzeichnen. 5. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall." Anlagen: 2 Lagepläne Entwurfsplanung Versickerungsbecken	Die Hinweise Nr. 3-5 sind für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; sie werden im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße", bei der konkreten Hochbau- und Erschließungsplanung sowie bei der Ausführung von Ausgleichs-/Pflanzmaßnahmen berücksichtigt.
14	Entsorgungsbetriebe Wesseling (Entsorgung/Abfall) Brühler Straße 95, 50389 Wesseling	Abwasserentsorgung Die Entsorgungsbetriebe Wesseling, Betriebszweig Abwasserentsorgung, werden durch die Bauleitplanung 74. FNP-Änderung, Hubertusstraße, nicht berührt. Es sei nur ergänzend erwähnt, dass sich innerhalb des Plangebietes auf dem Flurstück 501/0 eine Abwasserleitung der EBW befindet. Abfallwirtschaft/Straßenreinigung Als öffentliche Einrichtung der Stadt Wesseling sind die Entsorgungsbetriebe Wesseling u.a. für die Belange der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung im Stadtgebiet Wesseling zuständig. Im ausgewiesenen Plangebiet sollen verschiedene Bereiche eine Nutzungsänderung erfahren. Größtenteils wird das Gebiet gewerblich genutzt. Soweit im Plangebiet Abfälle aus anderen Herkunftsgebieten als Haushalte anfallen, ist die Stadt Wesseling nach § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung nicht zum Einsammeln und zur Beförderung der im Plangebiet anfallenden Abfälle verpflichtet.	Die Abwasserleitung befindet sich auf einem städtischen Flurstück, innerhalb der gewerblichen Bestandsbauten. Bei geplanten Veränderungen der Baubzw. Nutzungsstrukturen auf dem Grundstück erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit den EBW. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
14		Die bisherige Ausweisung einer "Wohnfläche" soll zurückgenommen werden. Künftig soll stattdessen eine "gemischte Baufläche" in Erscheinung treten. Allerdings genießen alle bestehenden, baurechtlich genehmigten Gebäude den gesetzlichen Bestandsschutz. Unter diesen gesetzlichen Bestandsschutz fallen die im Plangebiet bereits existierenden rein zu Wohnzwecken genutzten Gebäude. Aus diesem Grund fallen im Plangebiet auch Abfälle aus Haushaltungen an, die jedoch im bestehenden kommunalen Abfallentsorgungskonzept bereits vollständig erfasst sind. Durch die angestrebten Änderungen des Flächennutzungsplans werden die unter den gesetzlichen Bestandsschutz stehenden Gebäude nicht negativ beeinträchtigt. Belange der Abfallwirtschaft und Straßenreinigung sind durch die geplante Änderung nicht tangiert.	
18	Fernstraßen-Bundesamt	Schreiben vom 03.07.2023	
	Friedrich-Ebert-Straße 72-78 04109 Leipzig	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten i.S.d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als TÖB zu beteiligen.	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, wurde separat beteiligt und hat eine Stellungnahme zur 74. FNP-Änderung abgegeben (vgl. TÖB Nr. 12).
		Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahren, wie vorliegend bei der Stadt Wesseling, 74. FNP-Änderung, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 7 FStrG) durch die Autobahn GmbH des Bundes.	
		In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH als Träger der Straßenbaulast und TÖB zu beteiligen. Die Autobahn GmbH gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab.	
		Entsprechend verweisen wir ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes; der Antrag mit den erforderlichen Dokumenten ist zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, zu richten.	
20	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Postfach 100763, 47707 Krefeld	Schreiben vom 27.07.2023	



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
20		Zu o.g. Verfahren werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise gegeben:	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Erdbebengefährdung	
		Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden.	Der Hinweis ist für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; er wird im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" sowie bei der konkreten Hochbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt.
		In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.	
		Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Wesseling, Gemarkung Wesseling und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.	
		Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".	
		Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Feuerwehr etc.	
		Schutzgut Boden	
		Informationen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Umweltbericht) für das Schutzgut Boden, zur Verwendung von Mutterboden sowie zur Nutzung der Karte der schutzwürdigen Böden:	Die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung und den Umweltberichten zur 74. FNP-Änderung sowie zur Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße".
		Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden	
		Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (3. Auflage) sind im Rahmen der Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Zudem sind die Folgen des Eingriffs auf das Schutzgut Boden zu bewerten.	Derzeit liegt der Entwurf des Umweltberichtes zur 74. FNP-Änderung vor, der inhaltliche Ausführungen zum Schutzgut Boden enthält.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
20		Hinweise zu den Böden im Plangebiet können über die Karte der schutzwürdigen Böden auf GEOportal.NRW abgerufen werden. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis	
		der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.	
		Verwendung von Mutterboden	
		Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.	Die Regelung ist für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; die Vorgabe zur Verwendung von Mutterboden wird als Hinweis in den BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" aufgenommen.
		Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	
21	GVG Rhein-Erft GmbH Max-Planck-Str. 11, 50354 Hürth und	Schreiben vom 19.07.2023 (GVG) und 02.08.2023 (RNG) GVG	
		Die GVG Rhein-Erft GmbH hat ihre Erdgasnetze an die Rheinische NETZ-	Die GVG Rhein-Erft GmbH wird bei der Behörden-/TÖB-Beteiligung zur
41	Rheinische NETZGesellschaft mbH, Strategie Rohrnetze (RNG), 50823 Köln	Gesellschaft mbH (RNG) mittelbar verpachtet, die somit die Belange der GVG in raumplanerischen Abstimmungsverfahren (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne etc.) wahrnimmt. Wir haben den Vorgang bearbeitet und die Ergebnisse an die RNG weitergeleitet, von der Sie die inhaltliche Antwort erhalten.	Bauleitplanung regelmäßig beteiligt.
		Bitte beteiligen Sie die GVG Rhein-Erft GmbH als Besitzerin des Erdgasnetzes auch weiterhin an allen TÖB-Verfahren der Bauleitplanung.	
		Rheinische NETZGesellschaft mbH Die Rheinische NETZGesellschaft mbH erklärt, dass aus Sicht des öffentlichen Gasnetzes keine Bedenken gegen dieses Verfahren bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24	Industrie- und Handelskammer zu Köln	Schreiben vom 18.08.2023	
	Geschäftsstelle Rhein-Erft Bahnstraße 2, 50126 Bergheim	Die IHK Köln begrüßt die im nördlichen Plangebiet angestrebte Änderung von der Darstellung einer Grün- und Wohnfläche hin zur Darstellung eines Gewerbegebiets.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die dort ansässigen gewerblichen Nutzungen können damit planungsrechtlich abgesichert werden. Langfristig wäre dadurch eine Weiterentwicklung des Plangebiets möglich.	
		Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen stellen wir fest, dass die IHK Köln aktuell keine Bedenken zur 74. FNP-Änderung hat.	





	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
27		<u>Schreiben vom 23.08.2023</u>	
		Grundsätzlich ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW - unter Einbeziehung der zusätzlichen Erläuterungen und Darstellungen (Email Stadt Wesseling vom 03.08.2023) - mit der 74. FNP-Änderung einverstanden.	Der Landesbetrieb hat sich in seiner erneuten Stellungnahme mit der 74. FNP-Änderung und der von der Stadt Wesseling vorgeschlagenen Vorgehensweise (Email vom 03.08.2023) grundsätzlich einverstanden erklärt.
		Falls durch die Feuer- und Rettungswache bauliche Veränderungen am Knoten L 184/Hubertusstraße notwendig werden, ist das Baurecht hierüber im Bebauungsplanverfahren zu erwirken. Daher ist die Erstellung eines Verkehrsgutachtens sowie eines Sicherheitsaudits im Vorfeld der Aufstellung wichtig.	Im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 wird ein Verkehrsgutachten zur Ermittlung des aus der Bebauungsplanung resultierenden Verkehrsaufkommens, unter Berücksichtigung der überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen (z.B. Autobahn A 555, L 184 Brühler Straße, Hubertusstraße) erarbeitet.
		Ob die LSA durch die Feuer- und Rettungswache - entweder wegen Mehrverkehr oder wegen gesonderter Einsatzfahrtenprogramme - geändert werden muss, ergibt sich aus den Untersuchungen des Verkehrsgutachters.	Das Verkehrsgutachten zum BP Nr. 1/140 wird das derzeitige Verkehrsauf- kommen auf klassifizierten und städtischen Straßen, die künftige Entwicklung und das durch den BP Nr. 1/140 zu erwartende, zusätzliche Verkehrsauf- kommen ermitteln sowie die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und Qualitätsstufen des klassifizierten und örtlichen Straßennetzes darstellen.
			Anhand der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens können die kausal aus dem BP Nr. 1/140 resultierenden Maßnahmen zur Gewährleistung einer leistungsfähigen Verkehrserschließung im Umfeld des Plangebietes definiert werden.
			Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens sowie eventuell daraus resultierende Maßnahmen werden mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abgestimmt.
			Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Erhöhung des planbedingten Verkehrsaufkommens lediglich durch den Neubau der geplanten Feuer- und Rettungswache Wesseling zu erwarten.
			Das Plangebiet der 74. FNP-Änderung umfasst neben dem Planvorhaben Feuerwache (Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr) die Darstellung von "gewerblichen und gemischten Bauflächen". Es handelt sich hierbei um Bestandsnutzungen, für die lediglich eine Anpassung der FNP-Darstellungen an die seit Jahrzehnten vorhandenen Strukturen erfolgt; somit sind daraus keine planbedingten Erhöhungen des Verkehrsaufkommens zu erwarten.
		Ein Sicherheitsaudit ist erforderlich, da die Führung des Radverkehrs an zwei Stellen über einen unsignalisierten Rechtsabbieger heute so nicht mehr zulässig ist und im Zuge einer LSA-Änderung geändert werden müsste. Weitere Sicherheitsdefizite werden ggf. im Rahmen eines Audits aufgedeckt.	Das Erfordernis eines Sicherheitsaudits auf Grund der derzeitigen Radver- kehrsführung ist kausal nicht durch die Bauleitplanung Hubertusstraße be- dingt; der Sachverhalt wird im Rahmen der Abstimmung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens mit dem Straßenbaulastträger beraten.
		Meine übrigen Ausführungen haben weiterhin Bestand.	



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
34	Verein Miteinander - Füreinander AK für Behindertenintegration	Schreiben vom 17.07.2023	
	Wesseling e.V., Hubert Wanner	Gegen die vorgelegte Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Als Anregung für die Verkehrsführung an der Hubertusstraße bitten wir, dass bei den Ausfahrten auf die Hubertusstraße darauf geachtet wird, die Bordsteine für die Fußgänger mit Rollatoren, bzw. Rollstühlen und sonstigen Hilfsmitteln, abzusenken. Das wird u.a. auch das Schieben von Kinderwagen erleichtern.	Die Anregung wird bei einer eventuellen Veränderung der Verkehrsführung der Hubertusstraße berücksichtigt.
36	NetCologne GmbH	Schreiben vom 18.07.2023	
		In dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne GmbH. Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39	Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat	Schreiben vom 21.08.2023	
	61/ Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenan- passung 50124 Bergheim	Unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft- Kreises zu o.g. Verfahren keine grundsätzlichen Bedenken.	Die teilfachlichen Stellungnahmen werden berücksichtigt.
		Untere Bodenschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau Schmitz, Tel.: 02271/83-17054	
		Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde wird die geplante Bebauung der Altablagerung mit der einhergehenden Versiegelung der Fläche ausdrücklich begrüßt.	Im südlichen Plangebietsteil der 74. FNP-Änderung ist anhand historischer Unterlagen sowie des Katasters des Rhein-Erft-Kreises für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen davon auszugehen, dass dieser Bereich in der Vergangenheit als Auskiesungsfläche genutzt wurde. Nach Abschluss der Auskiesungen in den 1930er-Jahren wurden die zurückgelassenen Gruben vermutlich mit Erdaushub, Bauschutt und Produktionsrückständen der Industrie verfüllt.
			Auf Grund der bisherigen und aktuellen Bauleitplanung der Stadt Wesseling wurde der vermutete Aufschüttungsbereich bereits in den Jahren 2013 und 2020-2022 im Hinblick auf die geplanten Folgenutzungen gutachterlich untersucht (Wirkungspfade Boden/Grundwasser/Luft). Die Stadt Wesseling hat die bisher erstellten Boden-/Baugrundgutachten, insbesondere die Ergebnisse der 2020-2022 erstellten Gutachten für den geplanten Neubau der Feuerund Rettungswache mit der UBB abgestimmt.
			Im Ergebnis der Gutachten ergeben sich keine Hinweise auf ein erhöhtes Risiko durch die geplante Bebauung der Untersuchungsfläche. Die Umweltberichte zur 74. FNP-Änderung und insbesondere zum BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" enthalten weitere Sachinformationen zu den Schutzgütern "Boden/Wasser" sowie zu umweltrelevanten Auswirkungen.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
39			Die Anforderungen der UBB zu notwendigen Untersuchungen und Gutachten im Vorfeld und während der Baumaßnahme werden weiterhin mit der UBB abgestimmt und sachgerecht berücksichtigt.
		Im Rahmen des weiteren Bauleitverfahrens werden folgende Forderungen noch relevant:	
		 Um die eventuellen Auswirkungen der Bebauung auf die Altablagerung festzustellen, wird ein vierteljährliches Grundwassermonitoring der Ablagerung vor und während der Baumaßnahme gefordert. Der Untersuchungsumfang sollte dem der vorliegenden Berichte entsprechen. In Abhängigkeit der Ergebnisse kann das Monitoring nach Abschluss der Baumaßnahme eingestellt werden. 	Die Anforderung ist für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; sie wird im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" sowie bei der konkreten Hochbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Umsetzung wird mit der UBB abgestimmt.
		• Eine altlastenspezifische Untersuchung der Bodenluftuntersuchung auf die Parameter LHKW + TMB und BTEX ist erfolgt. Deponietypische Gase wie Methan oder Kohlendioxid können nicht ausgeschlossen werden und sollten noch untersucht werden. Nach Vorlage der Ergebnisse bei der Unteren Bodenschutzbehörde wird im weiteren Verfahren festgelegt, ob und wenn ja welche, technischen Vorkehrungen zur Fassung und Ableitung von deponietypischen Gasen erforderlich werden.	Die Anforderung ist für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; sie wird im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" sowie bei der konkreten Hochbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Umsetzung wird mit der UBB abgestimmt.
		• Auf dem Areal der Planfläche befindet sich eine Eintragung im Kataster für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen. Es handelt sich um eine ehemalige Kiesgrube, die neben Erdaushub und Bau- schutt, womöglich auch mit Gewerbeabfällen und Hausmüll wieder verfüllt wurde. Die Verfüllung reicht bis in den Grundwasserspiegel hinein. Eingriffe in den Boden sind daher grundsätzlich fachgut- achterlich zu begleiten. Die Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen.	Wie vorab erläutert, ist der Sachverhalt anhand historischer Unterlagen sowie des Katasters des Rhein-Erft-Kreises für Altlasten und altlastenverdächtige Flächen der Stadt Wesseling bekannt. Der vermutete Aufschüttungsbereich wurde bereits in den Jahren 2013 und 2020-2022 im Hinblick auf die geplanten Folgenutzungen gutachterlich untersucht (Wirkungspfade Boden/Grundwasser/Luft). Die weiteren Maßnahmen zur Vorbereitung und Umsetzung des geplanten Neubaus der Feuer- und Rettungswache werden im Vorfeld mit der UBB abgestimmt.
		Untere Wasserbehörde Ansprechpartnerin: Frau Siebel, Tel.: 02271/83-17048	
		Zum o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der UWB keine grundsätzlichen Bedenken.	
		Im nördlichen Teil des Plangebiets verläuft der verrohrte Palmersdorfer Bach, dieses Gewässer muss vollumfänglich erhalten bleiben. Ob dort	Die Stadt Brühl wurde separat beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. TÖB Nr. 69).
		zusätzlich noch ein Abwasserkanal der Stadt Brühl verläuft, muss mit der Stadt Brühl geklärt werden.	Es handelt sich um den verrohrten Palmersdorfer Bach. Insofern sind Baumaßnahmen im Bereich des Baches gemäß § 22 LWG durch die UWB zu genehmigen.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
39			Da in den Bach auch das geklärte Abwasser der Kläranlage Brühl eingeleitet wird, ist die Stadt Brühl für die Bachverrohrung zuständig. Weitere Hochbauten über der Bachverrohrung sind nicht erwünscht. Die Anforderungen zum Erhalt dieser Anlagen werden bei Veränderungen der Bau- und Nutzungsstrukturen durch die Stadt Wesseling als Grundstückseigentümerin berücksichtigt.
		Das überplante Gebiet liegt teilweise in einem durch Extremhochwasser gefährdeten Bereich.	Die BR Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, hat auf diesen Sachverhalt hingewiesen (vgl. TÖB Nr. 7). Die Ziele und Grundsätze der Verordnung zum Raumordnungsplan Hochwasserschutz wurden bei der Aufstellung der 74. FNP-Änderung "Hubertusstraße" berücksichtigt.
			Inhaltliche Ausführungen zur Thematik Hochwasserschutz sind im Umweltbericht zur 74. FNP-Änderung enthalten; in der Planzeichnung wurde die Darstellung der "Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten" für einen nördlichen, teils in einer Senke liegenden Teilbereich nachrichtlich übernommen.
		Aufgrund der vorhandenen Auffüllungsböden ist eine örtliche Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich. Sollte dennoch eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers geplant werden, ist hierfür ein hydrologisches Gutachten erforderlich, in dem die Unbedenklichkeit der Versickerung nachzuweisen ist.	Die Anforderung ist für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; sie wird im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" sowie bei der konkreten Hochbau- und Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Umsetzung wird mit der UWB abgestimmt.
		Untere Naturschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau Staack, Tel.: 02271/83-16141	
		Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nach dem Landschaftsplan 8 "Rheinterrassen" (LP 8) befindet sich der Änderungsbereich innerhalb eines "im Zusammenhang bebauten Ortsteils/Gebietes eines rechtskräftigen Bebauungsplans" ohne weitere Schutzfestsetzungen.	Der seit 1977 wirksame FNP stellt für das Plangebiet der 74. FNP-Änderung ca. 40.000 qm "Grünfläche - Zweckbestimmung Friedhof" dar; die 74. FNP-Änderung enthält die Darstellung von ca. 3.240 qm "Grünfläche - Zweckbestimmung Friedhof" und ca. 9.300 qm "Fläche für Wald".
		Ein ca. 1 ha großer Teil des mittig im Änderungsbereich vorhandenen, schutzwürdigen Gehölzbestandes der ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche soll auch zukünftig erhalten bleiben und weiterhin als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "naturnahe Grünfläche" im FNP dargestellt werden.	Die tatsächliche Nutzung hat zu keinem Zeitpunkt den seit 1977 wirksamen FNP-Darstellungen entsprochen. Der nördliche Teil des Plangebietes der 74. FNP-Änderung ist über Jahrzehnte zu einem gewerblich geprägten Gebiet (Gewerbebauten, Lagerflächen, Moschee, Großparkplatz) gewachsen; die etwa 12.300 qm bebauten bzw. versiegelten Flächen wurden seit 1977 nicht als Grün- oder Friedhofsfläche genutzt.
		Dennoch soll die Grünflächendarstellung im Rahmen der 74. FNP-Änderung im Vergleich zum rechtskräftigen FNP insgesamt auf ca. 1/4 der ursprünglichen Gesamtfläche reduziert werden, um mit dem Ziel einer Innenentwicklung und Nachverdichtung u.a. einen neuen Standort für eine Feuerwache zu realisieren.	Die Umwandlung der an der A 555 dargestellten FNP-Grünfläche zu einer "Fläche für den überörtlichen Straßenverkehr - Regenrückhaltung" ist durch die Baumaßnahme der Autobahn GmbH begründet. Im Rahmen der notwendigen planungsrechtlichen Genehmigung wurde der naturschutzrechtliche Ausgleich für den Verlust von ca. 3.360 qm Grünflächen ermittelt; der erforderliche Nachweis erfolgt durch den Vorhabenträger nach Abschluss der Baumaßnahme vor Ort und ist nicht mehr Gegenstand der Bauleitplanung.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
39		Im Sinne einer "doppelten Innenentwicklung" wird daher empfohlen, im weiteren Verfahren neben der baulichen Entwicklung des Areals eine intensive Durchgrünung anzustreben und im Rahmen der Bebauungsplanung die Möglichkeiten zu nutzen, intensive Dachbegrünungen, Gehölzpflanzungen und Fassadenbegrünungen festzusetzen. Auf diese Weise könnte ein Beitrag geleistet werden, die Auswirkungen des Klimawandels im Siedlungsraum durch Grünstrukturen zu mindern und die Artenvielfalt zu fördern.	Zwischenzeitlich hat sich der mittig liegende Grünbereich weitgehend ungestört entwickelt und weist numehr einen dichten Gehölz- und Baumbestand auf. Diese Teilfläche (ca. 7.870 qm) wurde durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Herbst 2023 überprüft und als "Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz" festgelegt und unter Schutz gestellt. Daran angrenzend werden ertwa 1.430 qm Fläche als Aufforstungs-/Ausgleichsfläche geplant und in die Darstellung als "Fläche für Wald" einbezogen. Die konkrete Abgrenzung der nach § 2 BWaldG geschützten Waldfläche wurde mit der Stadt Wesseling abgestimmt; die definierte Fläche wird im vorliegenden Entwurf der 74. FNP-Änderung als "Fläche für Wald" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt. Auf Grund der Schutzvorschriften des BWaldG kann sich diese ökologisch hochwertige Fläche künftig ungestört fortentwickeln und einen wichtigen Beitrag für das Mikroklima leisten. Etwa 3.240 qm Fläche entlang der A 555 werden weiterhin als "Grünfläche Zweckbestimmung Friedhof" dargestellt. Sie werden wie bisher durch den Betriebshof der Stadt Wesseling für die Durchführung von Unterhaltungsund Pflegemaßnahmen für den Friedhof Hubertusstraße genutzt. Tatsächlich werden die im Bestand vorhandenen Grünflächen um etwa 50 % verringert, nicht um 75 %. Die Reduzierung beruht auf der bereits genehmigten Errichtung der Regenrückhaltung (ca. 3.360 qm) sowie im Wesentlichen auf der geplanten Darstellung und baulichen Inanspruchnahme von etwa 18.000 qm bisheriger Friedhofs-/Erweiterungsfläche für die Baumaßnahme "Feuer- und Rettungswache Hubertusstraße". Mit der Unterschutzstellung des vorhandenen Gehölz-/Baumbestands als "Wald i.S.d. § 2 BWaldG" und weiteren Aufforstungen kann jedoch ein erheblicher Beitrag zur dauerhaften Sicherung und ungestörten Entwicklung dieser Waldflächen geleistet werden. Es ist festzustellen, dass ein relevanter naturschutzrechtlicher Eingriff in den Vegetationsbestand erst mit der Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße ermöglicht wird. Die detaillierte B



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
39			Die Stadt Wesseling unterstützt die Strategie der "doppelten Innenentwicklung" und wird entsprechende Vorschläge für die verbindliche Bauleitplanung erarbeiten. Zudem soll mit einer möglichst klimaangepassten, städtebaulich und ökologisch verträglichen Bebauungskonzeption für die Feuer- und Rettungswache zu einer Verbesserung der stadtökologischen Situation im Umfeld der Hubertusstraße beigetragen werden.
		Da Gehölzbestände überplant werden, ist im weiteren Verfahren die Erstellung eines Artenschutzgutachtens zwecks Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Des Weiteren ist für die nach § 35 BauGB als Außenbereich eingestuften Bereiche im Rahmen des BP-Verfahrens die baurechtliche Eingriffsregelung nach§ 1a Abs. 3 BauGB anzuwenden.	Im Jahr 2013 wurde bereits - für die damalige Bauleitplanung "Gewerbegebiet Hubertusstraße" - ein Artenschutzgutachten (ASP Stufe 1) erstellt, das weite Teile des Plangeltungsbereichs der 74. FNP-Änderung und den BP Nr. 1/140 komplett umfasst. Die vorliegenden Informationen wurden im Hinblick auf die 74. FNP-Ände-
		Ellighinstegelung flacing fa Abs. 5 Badeb anzuwerlach.	rung ausgewertet. Die Planungsziele der Stadt Wesseling haben sich deutlich verändert; lediglich im Süden des Plangeltungsbereichs soll mit der dargestellten "Fläche für Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr" eine künftige bauliche Nutzung vorbereitet werden, sodass dort Eingriffe in einen Teil des Gehölzbestands zu erwarten sind. Die weiteren Flächen sollen im Bestand gesichert werden; dies gilt insbesondere für den mittig liegenden Gehölzbestand, der sich seit 2013 zum "Wald i.S.d. § 2 BWaldG" entwickelt hat und als "Fläche für Wald" im FNP dargestellt wird.
			Dementsprechend ist die Erarbeitung eines aktuellen Artenschutzgutachtens für den Geltungsbereich des BP Nr. 1/140 vorgesehen; sie soll zeitnah im Rahmen der laufenden BP-Aufstellung erfolgen.
			Die Anforderungen zur baurechtlichen Eingriffsregelung werden, wie vorab dargestellt, in den Bauleitplanverfahren berücksichtigt.
		Weiterhin wird empfohlen, auch den Landesbetrieb Wald und Holz zu beteiligen, um zu klären, ob es sich bei den Gehölzbeständen um Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt und entsprechende Maßnahmen nach Forstrecht erforderlich werden.	Der Landesbetrieb Wald und Holz wurde separat beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. TÖB Nr. 68).
		Untere Immissionsschutzbehörde Ansprechpartnerin: Frau Klinkhammer, Tel. 02271/83-17064	
		Aus der Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken, wenn im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die Verträglichkeit der geplanten Rettungs- und Feuerwache, insbesondere im Hinblick auf den Lärmschutz, auf die umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen gutachterlich untersucht und bewertet wird.	Ziel der 74. FNP-Änderung "Hubertusstraße" ist die planungsrechtliche Sicherung der notwendigen Flächen für die geplante Feuerwache mit der Darstellung "Fläche für den Gemeinbedarf - Zweckbestimmung Feuerwehr". Nach derzeitigem Planungsstand ist eine Erhöhung des durch die 74. FNP-
			Änderung bedingten Verkehrsaufkommens lediglich durch den Neubau der geplanten Feuer- und Rettungswache Wesseling zu erwarten.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
39			Die konkrete Vorhabenplanung für den Neubau der Feuer- und Rettungswache erfolgt im Rahmen der laufenden Aufstellung des BP Nr. 1/140. Anhand der Vorhabenplanung werden die zu erwartenden Zusatzverkehre
			(Einsatzfahrten, Ziel-/Quellverkehre Personal) sowie die Lärmemissionen aus dem Betrieb der Feuer- und Rettungswache ermittelt. Auf Basis dieser Angaben werden im Zuge der BP-Aufstellung Verkehrs- und Lärmgutachten zur Ermittlung aller aus der Bebauungsplanung resultierenden Immissionen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch vorhandene Lärmquellen (z.B. Industriebetriebe, Autobahn A 555), erarbeitet.
			Anhand der Ergebnisse werden bei Bedarf geeignete Lärmschutzmaßnahmen definiert und in den BP Nr. 1/140 aufgenommen.
		Das Amt für öffentlichen Personennahverkehr, das Straßenverkehrsamt und das Amt für Straßenbau und Verkehr sind von o.g. FNP-Verfahren nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44	Stadt Wesseling	Schreiben vom 26.08.2023	
	37/Feuerwehr und Rettungs- wesen	Das Amt 37 hat zu dem o.g. Planvorhaben bei jetzigem Stand keine Hinweise, Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Es wird um Mitteilung gebeten, falls weitere Informationen oder Unterlagen vom Amt 37 für die Bauleitplanung benötigt werden.	Die Planverfahren zur 74. FNP-Änderung und zur Aufstellung des BP Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" werden weiterhin in enger Abstimmung der beteiligten städtischen Fachämter, u.a. mit dem Amt 37 als künftigem Nutzer, weitergeführt.
46.	Stadt Wesseling	Schreiben vom 04.07.2023	
	32/ Ordnungsamt und Einwoh- nerwesen	Seitens 32 bestehen keine Bedenken, wenn der Lärmschutz für die Anwohner gegeben ist.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
			Die Anregung wird bei der nachfolgenden Erarbeitung des BP Nr. 1/140 durch Erstellung eines Lärmgutachtens berücksichtigt.
47	Stadt Wesseling	Schreiben vom 13.07.2023	
	60/ Amt für Bauordnung und Bauverwaltung, Zentrale Ver- gabestelle	Seitens 60 bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
49	Stadt Wesseling	Schreiben vom 18.08.2023	
	67/Amt für Umwelt, Klimaschutz und Grünflächen	Amt 67 bittet, die folgenden Punkte in die weiteren Planungen einfließen zu lassen:	
		1	



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
49	Denotice/ institution	Begründung, S. 21; 6.1.4 Grünfläche Die beschriebene Fläche, die durch den Betriebshof der Stadt Wesseling zu Lagerzwecken genutzt wird, muss auch weiterhin für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Durch die räumliche Nähe zum Friedhof werden dort u.a. Aushübe von Grabstätten gelagert. Eine Andienung der jetzigen Fläche sollte auch weiterhin ermöglicht werden. Die alleinige Ausweisung als "naturnahe Grünfläche" könnte dieser weiteren Nutzungsabsicht im Wege stehen. Weiterhin wird angeregt, die Fläche innerhalb der Anbaubeschränkung entlang der A 555 südlich des RRB als Grünfläche darzustellen. Somit würde ein zusätzlicher Bereich für den ökologischen Ausgleich geschaffen.	Zur Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungs- bzw. Schutzansprüche der derzeit als "Grünfläche - Zweckbestimmung Friedhof" dargestellten Flächen wurde im Herbst 2023 ein Ortstermin mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und den Fachämtern 61/67 durchgeführt. Der Landesbetrieb hat vor Ort bestätigt, dass seine Beurteilung der Gehölzbestände innerhalb des Plangeltungsbereichs der 74. FNP-Änderung als "Wald i.S.d. § 2 BWaldG" fachlich zutreffend ist. Die betreffenden Waldflächen unterliegen damit den Schutzvorschriften des § 2 BWaldG. Auf Grund der Schutzvorschriften des BWaldG stehen diese Waldflächen nicht mehr für Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege des Friedhofs Hubertusstraße durch den Betriebshof Wesseling zur Verfügung. Die konkrete Abgrenzung der nach § 2 BWaldG geschützten Waldfläche wurde mit der Stadt Wesseling abgestimmt; die definierte Fläche wird im vorliegenden Entwurf der 74. FNP-Änderung als "Fläche für Wald" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt. Etwa 3.240 qm Fläche entlang der A 555 werden weiterhin als "Grünfläche - Zweckbestimmung Friedhof" dargestellt. Sie können wie bisher durch den Betriebshof der Stadt Wesseling für die Durchführung von Unterhaltungsund Pflegemaßnahmen für den Friedhof Hubertusstraße genutzt werden und bleiben mit größeren Nutzfahrzeugen erreichbar. Die Anfahrbarkeit kann weiterhin über das Friedhofsgelände erfolgen; die Möglichkeit einer weiteren Zufahrt über die geplanten Betriebsflächen der Feuer- und Rettungswache wird bei der Konkretisierung der Projektplanung geprüft.
		Begründung S. 24; 7.3 Vermeidung und Ausgleich Im Zuge der aufzustellenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird vom Amt 67 ausgegangen, dass aufgrund der höheren Flächenversiegelung und der Reduzierung von Grünflächen ein negatives Ergebnis vorliegen wird. Von Seiten 67 wird angeregt, den Ausgleich möglichst an Ort und Stelle umzusetzen.	Die Darstellung der bisher geplanten "naturnahen Grünflächen" entfällt, da sie nicht mit den geplanten Nutzungs-/Schutzzwecken vereinbar ist. Wie erläutert, erfolgt ein relevanter naturschutzrechtlicher Eingriff in den Vegetationsbestand erst mit der Aufstellung des BP Nr. 1/140. Die detaillierte Berücksichtigung der Vermeidungs-/Ausgleichsthematik nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt deshalb im Rahmen der BP-Aufstellung, auf Grundlage der konkretisierten Projekt- und Hochbauplanung für die Feuer- und Rettungswache Hubertusstraße. Anhand dieser Planungen können geeignete Festsetzungen für das Bauvorhaben, einschließlich der notwendigen Betriebs-, Erschließungs- und Freiflächen, erarbeitet und einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum BP Nr. 1/140 zugrunde gelegt werden. Die Stadt Wesseling unterstützt die Strategie der "doppelten Innenentwicklung" und wird entsprechende Vorschläge für die verbindliche Bauleitplanung erarbeiten.



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
49			Zudem soll mit einer möglichst klimaangepassten, städtebaulich und ökologisch verträglichen Bebauungskonzeption für die Feuer- und Rettungswache zu einer Verbesserung der stadtökologischen Situation im Umfeld der Hubertusstraße beigetragen werden.
		Allgemeiner Hinweis Bei der Planung der Feuerwache ist eine maschinelle Andienbarkeit der Grünfläche mit größeren Fahrzeugen von der Hubertusstraße abzweigend und über den bestehenden Unterhaltungsweg auf dem Friedhofsgelände parallel zur BAB 555 zu berücksichtigen, vorzuhalten und ggfls. rechtlich zu sichern.	Der Hinweis ist für die 74. FNP-Änderung nicht planungsrelevant; wie vorab dargestellt, wird er im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 1/140 sowie bei der Hochbau- und Erschließungsplanung "Feuer- und Rettungswache Wesseling" berücksichtigt.
51	Stadtwerke Wesseling GmbH Brühler Str. 95, 50389 Wesseling	Schreiben vom 11.07.2023	
	Dramer etc. 50, 60000 Wesselling	Die Stadtwerke Wesseling haben keine Bedenken zu der 74. FNP-Änderung, Hubertusstraße.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
55 56	Vodafone GmbH Vodafone Deutschland GmbH D2-Park 5, 40878 Ratingen	Schreiben vom 02.08.2023 Die Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH machen gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung ist unsererseits derzeit nicht geplant. Trotz Fusion werden Vodafone und Unitymedia in den nächsten Monaten noch separat Stellung zu Baumaßnahmen nehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
57	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia) Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf	Schreiben vom 04.08.2023 Die Vodafone Gesellschaft(en) machen gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Trotz Fusion werden die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften in den nächsten Monaten noch separat Stellung zu Baumaßnahmen nehmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Beteiligung bei konkreten Bauvorhaben wird bei der Hochbau- und Erschließungsplanung für die Feuer- und Rettungswache berücksichtigt.
61	Westnetz GmbH DRW-S-LG-TM Florianstraße 15-21 44139 Dortmund	Schreiben vom 14.08.2023 Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.Planungen von Hochspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



	Behörde/Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
62	Westnetz GmbH Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung Standort Euskirchen Kuchenheimer Straße 1-3 53881 Euskirchen	Schreiben vom 03.08.2023 Von Seiten der Westnetz GmbH bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken. Es wird allerdings vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Kabeltrassen befinden, welche berücksichtigt werden müssen. Entsprechende Pläne sind beigefügt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die in den Lageplänen dargestellten Kabeltrassen verlaufen im nördlichen Teil des Plangebietes bzw. entlang der Hubertusstraße. Die Berücksichtigung der Kabeltrassen erfolgt im Rahmen der nachfolgen-
		Anlagen: 3 Lagepläne	den Erarbeitung des BP Nr. 1/140 und der Hochbau-/Erschließungsplanung in Abstimmung mit der Westnetz GmbH.
63	YNCORIS GmbH & Co. KG	Schreiben vom 04.07.2023	
		Die YNCORIS GmbH & Co. KG (Chemiepark Knapsack) ist von der 74. FNP- Änderung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
64	Thyssengas GmbH	Schreiben vom 03.07.2023	
	Postfach 104042 44040 Dortmund	Die im Betreff genannte stillgelegte Gasfernleitung L003/023/025 verläuft nördlich außerhalb des Plangebietes. Als Anlage erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab M. 1:5000 sowie die beigefügten Schutzanweisungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Eine Vergrößerung des Plangeltungsbereichs der 74. FNP-Änderung in Richtung Norden ist nicht vorgesehen; die stillgelegte Gasfernleitung verläuft nördlich der Brühler Straße.
		Anlagen: Übersichtsplan, Merkblätter BP FNP, allgemeine Schutzanweisungen für Gasfernleitungen	
65	Open Grid Europe GmbH	Schreiben vom 03.07.2023	
	PLEdoc GmbH Postfach 120255 45312 Essen	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen	
		Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	
		Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg	
		Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen	
		Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	
		Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund	



Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
65	 Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij - Manegeweg 9 in 5916 NB Venlo, Niederlande	Die Rotterdam-Rjin-Pijpleiding Maatschappij (RRP) hat eine separate Stellungnahme abgegeben (vgl. TÖB Nr. 66). Die Thyssengas GmbH hat eine separate Stellungnahme abgegeben (vgl. TÖB Nr. 64); die stillgelegte Gasfernleitung L003/023/025 verläuft nördlich außerhalb des Plangebietes.
RRP Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Abteilung UTPA Postfach 490 NL 3190 AK Hoogvliet	 Schreiben vom 03.07.2023 Wie im First-Reply beschrieben, haben wir Ihre oben erwähnte BIL-Meldung erhalten und anhand Ihrer Anfrage festgestellt, dass unsere(n) u.g. Ölfernleitung(en) innerhalb Ihres Planbereichs oder in unmittelbarer Nähe liegt/liegen. Die Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo - Wesel und L8 Venlo - Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches/brennbares Rohöl der Gefahrenklasse Al zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern. Gerne wollen wir Ihnen hiermit unsere Bedingungen benennen: a) Entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und unserer Betriebsgenehmigung müssen wir den sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten; b) Die Leitungsrechte an den von den Fernleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen (Breite 10 m - siehe auch anliegende Schutzanweisung), für dessen Bereich ein grundsätzliches Bau- und Einwirkungsverbot besteht; c) Die Richtlinie zum Befördern gefährdender Flüssigkeiten TRFL (Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen), ist zu beachten. Die TRFL fordert einen Schutzstreifen für die Fernleitung. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und sichert die uneingeschränkte Zugänglichkeit der Leitung; 	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die RRP-Rohölpipeline wurde im Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling insgesamt und auch in der Planzeichnung der 74. FNP-Änderung "Hubertusstraße" als "unterirdische Hauptversorgungsleitung" nachrichtlich übernommen. Die RRP-Leitung, einschließlich ihres 10 m-Schutzstreifens, befindet sich am südlichen Rand eines Privatgrundstücks, das als Großparkplatz für ein ortsansässiges Unternehmen genutzt wird. Im wirksamen FNP (1977) sowie im seit 1972 in Kraft getretenen BP Nr. 1/46 befindet sich die Pipeline, einschließlich Schutzstreifen, innerhalb von Grünbzw. Wohnbauflächendarstellungen-/festsetzungen. Die Fläche des Großparkplatzes, einschließlich Pipeline-/Schutzstreifen, wird in der 74. FNP-Änderung nun als "gewerbliche Baufläche" dargestellt; zur Klarstellung der planungsrechtlichen Grundlagen und bauleitplanerischen Konfliktlösung ist vorgesehen, den BP Nr. 1/46 inhaltlich zu überprüfen und an die aktuellen Planungsziele der Stadt Wesseling anzupassen (Aufstellungs- bzw. Aufhebungsverfahren).



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
66		d) Das Verlauf der Leitung und dazugehörende Schutzstreifen ist im genannten Plan aufzunehmen, umso die sichere Lage unserer Leitung zu gewährleisten; e) Die Leitungstrasse muss von Bäumen und tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten warden, die ansonsten Isolationsschäden bedingen können;	Im Rahmen der zeitnah einzuleitenden Bebauungsplanverfahren werden planungsrechtliche Festsetzungen zur Sicherung und zum Schutz der RRP-Pipeline getroffen, die die vollständige Einhaltung der geltenden Schutzanweisungen der RRP gewährleisten (u.a. grundsätzliches Bau- und Einwirkungsverbot innerhalb des 10 m-Schutzstreifens).
		 f) Die genaue Lage der im Betreff genannten Planung, ist in Bezug auf die Fernleitung in der Örtlichkeit festzustellen. In Abhängig- keit vom Ergebnis können sich hieraus weitere Sicherungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen an unseren Anlagen ergeben; 	
		 g) Der Schutzstreifen unserer Leitungen darf nicht als Ausgleichsfläche genutzt werden; h) Das Befahren der Schutzstreifen mit Baufahrzeugen außerhalb befestigter Flächen ist nur mit besonderen Sicherheitsvorkehrung- 	
		en möglich, welche nach Abstimmung mit der RRP zu treffen sind; i) Vor Detailplanung dieser Vorhabens ist über die zutreffenden Maßnahme vorab mit uns Kontakt aufzunehmen;	
		 j) Bei Arbeiten im Schutzstreifen unserer Anlagen sind die Bestimmungen unserer beiliegenden Schutzanweisung zu beachten und dürfen die nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit RRP mittels einer Arbeitsgenehmigung durchgeführt werden; 	
		 k) Zur Beantragung der Arbeitsgenehmigung ist eine BIL-BAU-Meldung erforderlich; I) Die Betriebssicherheit unserer Anlagen muss während Ihrer Maßnahmen jederzeit gewährleistet sein; 	
		m) Falls Wohnhäuser oder Hochhäuser geplant sind, empfehlen wir an der Stelle einen Abstand von mindestens 25 Metern, wenn möglich mehr, zur Fernleitung einzuhalten.	
		Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Anlagen: 2 Übersichtspläne, Schutzanweisung RRP-Fernleitung	Die RRP als Leitungsbetreiberin wird bei allen Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Pipeline und insbesondere innerhalb des 10 m-Schutzstreifens rechtzeitig beteiligt; die Schutzanweisungen werden eingehalten.
			1010 100112011g botolligt, die Oordezanweisungen worden eingendren.
67	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 - Wasserwirtschaft Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf	Schreiben vom 07.07.2023 Das Plangebiet wird im nördlichen Bereich von West nach Ost von der u. g. Rohrfernleitungsanlage gekreuzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
		Die Kontaktdaten des Betreibers lauten:	
		(RRP Süd) N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij, NL- 3196 KC Rotterdam, Butanweg 215	
		Die Bezirksregierung Düsseldorf ist entsprechend der aktuellen Erlasslage in NRW die zuständige Genehmigungsbehörde für die Rohrfernleitungsanlage RRP Süd.	Die RRP-Pipeline wurde im Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling insgesamt und in der Planzeichnung der 74. FNP-Änderung "Hubertusstraße" als "unterirdische Hauptversorgungsleitung" nachrichtlich übernommen.
			als "unterituische Hauptversorgungsteitung nachrichtlich übernomm



	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
67		Die Rohrfernleitung ist gem. Punkt 3.3.1 Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) zur Sicherung ihres Bestands und ihres Betriebs in einem Schutzstreifen, der außerdem eine Wartung der Rohrfernleitung ermöglichen muss, zu verlegen. Nach Punkt 3.3.4. der TRFL muss sichergestellt sein, dass die Rohrfernleitung durch die im Schutzstreifen zulässige Nutzung nicht gefährdet wird. Dazu ist der Schutzstreifen von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Rohrfernleitung beeinträchtigen kann, freizuhalten. Innerhalb des Schutzstreifens dürfen betriebsfremde Bauwerke nicht errichtet werden, wenn sie den Schutzzwecken nach Abschnitt 3.3.1 der TRFL entgegenstehen. Hierdurch kann die künftige Nutzung des Gebiets erheblich eingeschränkt werden. In den Planunterlagen wird die Rohrfernleitungsanlage benannt (insbesondere in Kapitel 6.1.5 der Begründung). Sie ist außerdem im Kartenmaterial eingezeichnet. Ich habe keine Bedenken gegen die Änderung des FNP. Ich bitte Sie um Beteiligung des Betreibers. Dies gilt insbesondere auch für zukünftige bautechnische Planungen. Diese Stellungnahme ist mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 54, als zuständige Überwachungsbehörde abgestimmt.	Die RRP-Leitung, einschließlich ihres 10 m-Schutzstreifens, befindet sich am südlichen Rand eines Privatgrundstücks, das als Großparkplatz für ein ortsansässiges Unternehmen genutzt wird. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu TÖB Nr. 66 (RRP) verwiesen. Die RRP als Leitungsbetreiberin wird bei allen Planungen und Maßnahmen im Umfeld der Pipeline und insbesondere innerhalb des 10 m-Schutzstreifens rechtzeitig beteiligt; die Schutzanweisungen werden eingehalten.
68	Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Flerzheimer Allee 15 53125 Bonn	Schreiben vom 18.08.2023 Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes (FNP) bestehen seitens des Landesbetriebes Wald und Holz NRW grundsätzliche forstrechtliche Bedenken. Zur Begründung: Im Plangebiet befinden sich auf insgesamt ca. 1,08 Hektar mit Waldbäumen und Sträuchern bestandene Sukzessionsflächen, die Wald im Sinne des § 2 Bundeswaldgesetz sind (siehe Karte in der Anlage). Diese werden im aktuell gültigen FNP als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Friedhof" dargestellt und waren bislang als Erweiterungsfläche für den südlich angrenzenden Friedhof vorgesehen. Mit der Planänderung wird die Flächenvorhaltung aufgegeben und nur noch ein Teil der Grünfläche im Zentrum des Planungsgebietes mit der neuen Zweckbestimmung "naturnahe Grünfläche" festgesetzt. Von dieser entfallen ca. 0,75 Hektar auf eine kompakte Waldfläche. Für die Planänderung und die weitere Sicherung der Fläche in ihrer natürlichen Entwicklung bitte ich diese entsprechend der Planzeichenverordnung als "Flächen für den Wald" (Nr. 12.2 PlanZV) darzustellen.	Die Bedenken wurden berücksichtigt und wie folgt in die vorliegende Entwurfsfassung der 74. FNP-Änderung aufgenommen: Zur Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungs- bzw. Schutzansprüche der derzeit als "Grünfläche - Zweckbestimmung Friedhof" dargestellten Flächen wurde im Herbst 2023 ein Ortstermin mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW und den Fachämtern 61/67 durchgeführt. Der Landesbetrieb hat vor Ort bestätigt, dass seine Beurteilung der Gehölzbestände innerhalb des Plangeltungsbereichs der 74. FNP-Änderung als "Wald i.S.d. § 2 BWaldG" fachlich zutreffend ist. Die betreffenden Waldflächen unterliegen damit den Schutzvorschriften des § 2 BWaldG. Auf Grund der Schutzvorschriften des BWaldG stehen diese Waldflächen nicht mehr für Maßnahmen der Unterhaltung und Pflege des Friedhofs Hubertusstraße durch den Betriebshof Wesseling zur Verfügung.



	Dal Sala / Lange Cara	7	0(-11 1 1 1/
68	Behörde/ Institution	Zusammenfassung der Stellungnahme Für die verbleibenden 0,33 Hektar Wald sieht die Planänderung die Darstellung als "Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" vor. Die Gründe für den neuen Standort der Feuerwehr und der Rettungsdienste der Stadt Wesseling wurden plausibel dargestellt und können nachvollzogen werden. Ich gebe jedoch zu bedenken, dass mit dem Neubau der vorhandene Wald einer neuen Nutzungsart (Bebauung) zugeführt wird. Dies kommt einer ersatzpflichtigen Waldumwandlung nach § 39 Landesforstgesetz NRW gleich. Im Detail wird dies jedoch im weiteren Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/140 "Feuerwache Hubertusstraße" zu klären sein. Anlage: Karte mit Waldflächen im Plangebiet	Die konkrete Abgrenzung der nach § 2 BWaldG geschützten Waldfläche wurde mit der Stadt Wesseling abgestimmt; die definierte Fläche wird im vorliegenden Entwurf der 74. FNP-Änderung als "Fläche für Wald" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dargestellt. Die Darstellung der bisher geplanten "naturnahen Grünflächen" entfällt, da sie nicht mit den geplanten Nutzungs-/Schutzzwecken vereinbar ist. Wie erläutert, erfolgt ein relevanter naturschutzrechtlicher Eingriff in den Vegetationsbestand erst mit der Aufstellung des BP Nr. 1/140. Die detaillierte Berücksichtigung der Vermeidungs-/Ausgleichsthematik nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt deshalb im Rahmen der BP-Aufstellung, auf Grundlage der konkretisierten Projekt- und Hochbauplanung für die Feuer- und Rettungswache Hubertusstraße. Anhand dieser Planungen können geeignete Festsetzungen für das Bauvorhaben, einschließlich der notwendigen Betriebs-, Erschließungs- und Freiflächen, erarbeitet und einer detaillierten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum BP Nr. 1/140 zugrunde gelegt werden.
69	Stadt Brühl Fachbereich Infrastruktur-Tiefbau Uhlstraße 3, 50321 Brühl	Schreiben vom 16.10.2023 In der Begründung zur Änderung des FNP steht unter Punkt 6.1.6 auf Seite 22, dass sich im nördlichen Bereich ein Abwasserkanal (bzw. Rheinablaufkanal) der Stadt Brühl befindet. Das ist formal nicht ganz korrekt. Es handelt sich um den verrohrten Palmersdorfer Bach. Insofern sind Baumaßnahmen im Bereich des Baches gemäß § 22 LWG durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen. Da in den Bach auch das geklärte Abwasser der Kläranlage Brühl eingeleitet wird, ist die Stadt Brühl für die Bachverrohrung zuständig. Weitere Hochbauten über der Bachverrohrung sind nicht erwünscht. Ansonsten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 74. FNP-Änderung seitens der Stadt Brühl und des Palmersdorfer Bachverbandes.	Die Begründung wurde entsprechend angepasst.
	Stand: Januar 2024		